GEMEINSAMER BERICHT

des

Vorstands der Edel AG, Hamburg,

und der

Geschäftsführung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH, München,

nach § 293a AktG

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 03. März 2015

Die Edel AG, Hamburg, und die ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH, München, haben am 03. März 2015 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend der „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag") geschlossen, in dem die ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH ihre Leitung der Edel AG unterstellt und sich zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Edel AG verpflichtet. Die Edel AG wiederum verpflichtet sich in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegenüber der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH zur Verlustübernahme.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll der Hauptversammlung der Edel AG am 27. Mai 2015 zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Edel AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Edel AG und die Geschäftsführung der Edel Germany GmbH gemeinsam nach § 293a AktG den nachfolgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

1. Beteiligte

1.1 Edel AG

Die Edel AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 51829 eingetragene Aktiengesellschaft. Ihre Aktien sind seit 2009 in den Entry Standard des Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Ihr Unternehmensgegenstand umfasst die Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern. Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die hiermit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die ganz oder teilweise auf den Gebieten Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern tätig sind. Schließlich ist die Gesellschaft zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt und kann Unternehmensverträ-

ge abschließen; darunter sind insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie Unternehmenspachtverträge zu fassen. Das Geschäftsjahr der Edel AG läuft vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des jeweils folgenden Jahres.

Einziges alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Edel AG ist:

- Michael Haentjes.

Im Übrigen wird die Edel AG durch einen Prokuristen gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat der Edel AG besteht aus 3 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Dr. Joerg Pfuhl (Vorsitzender)
- Joel H. Weinstein (stellvertretender Vorsitzender) und
- Walter Lichte.

Die Edel AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

1.2 ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH

Die ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 145178 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Unternehmensgegenstand der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH umfasst die Herstellung und den Vertrieb von Büchern und sonstigen Druckerzeugnissen aller Art, die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere im Bereich des Internets, des Merchandising und der Marketing Beratung. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen des gleichen Gegenstands beteiligen und solche Unternehmen erwerben, sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Das Geschäftsjahr der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH läuft – nach Bildung eines Rumpfgeschäftsjahrs vom 01. Januar 2012 bis zum 30. September 2012 seit dem 01. Oktober 2012 – vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des jeweils folgenden Jahres.

Geschäftsführer der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH sind:

- Michael Haentjes und
- Jürgen Brandt.

Beide Geschäftsführer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Einzige Gesellschafterin der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH ist die Edel AG. Das Stammkapital der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH beträgt EUR 100.000,- und ist vollständig eingezahlt.

In den Geschäftsjahren 2012 (Rumpfgeschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 30. September 2012), 2012/2013 und 2013/2014 hat die ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) folgende Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge erzielt (in Tausend Euro/TEUR):

Geschäftsjahr 2012 (Rumpfgeschäftsjahr):	TEUR	-155
Geschäftsjahr 2012/2013:	TEUR	187
Geschäftsjahr 2013/2014:	TEUR	104

Es ist gegenwärtig nicht auszuschließen, dass bei der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH im Geschäftsjahr 2014/2015 ein Jahresfehlbetrag anfallen wird. Darüber hinaus ist nach gegenwärtiger Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH jedoch mit positiven Ergebnissen zu rechnen.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Ziel des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist es, eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Edel AG als Organträgerin und der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH als Organgesellschaft mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2014 zu begründen. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft bewirkt, dass Gewinne und Verluste der Organgesellschaft (hier: ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH) handels- und steuerrechtlich unmittelbar der Organträgerin (hier: Edel AG) zugerechnet werden. Somit können positive und negative Ergebnisse auf Ebene der Edel AG steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Gesellschaften zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Abschluss dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Edel AG ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Rechtsstand im Ergebnis grundsätzlich 5% der Gewinnausschüttung bei der Edel AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft können Gewinne ohne eine zusätzliche Steuerbelastung der Edel AG abgeführt werden.

Mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden. Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Edel AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Edel AG aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden.

Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterstellt die ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Edel AG. Die vertragliche Beherrschungskomponente des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist geeignet, die Integration der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH in die Edel-Gruppe zu gewährleisten und ist ein übliches Element der

Konzernsteuerung. Dem Vorstand der Edel AG ist es dadurch insbesondere möglich, der Geschäftsführung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und so ein einheitliches Agieren innerhalb der Edel Gruppe sicherzustellen. Zwar steht der Edel AG durch die Gesellschafterversammlung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH auch ohne den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH zu. Dieses ist jedoch mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet, die es zu einem weniger wirksamen und effizienten Instrument einer einheitlichen Gruppenleitung machen. Trotz des beherrschungsvertraglichen Weisungsrechts bleibt die ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH ein rechtlich selbständiges Unternehmen. Der Geschäftsführung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH kommt folglich auch weiterhin die Aufgabe der Geschäftsführung und Vertretung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH zu.

Alternativen zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder höherwertig wären, bestehen nicht.

Der Abschluss eines isolierten Beherrschungsvertrags führt nicht zu den angestrebten steuerlichen Vorteilen, da ohne die Verpflichtung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH zur Gewinnabführung eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft nicht begründet werden kann.

Auch eine Verschmelzung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH ist keine gleich- oder höherwertige Alternative zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, da die ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH dann ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren würde.

Eine formwechselnde Umwandlung in eine Personengesellschaft kommt ebenfalls nicht als gleich- oder besserwertige Alternative in Betracht, da an der Unternehmensverfassung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bis auf weiteres festgehalten werden soll. Zudem führt eine formwechselnde Umwandlung in eine Personengesellschaft steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft besteuert werden würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers (hier: Edel AG) zu versteuern sind und dort mit positiven und negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Der Abschluss dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist gemäß §§ 14 Abs. 1, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) notwendige Voraussetzung für die Herstellung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Edel AG als Organträgerin und der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH als Organgesellschaft, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur durch den Abschluss dieses Vertrags realisieren lassen.

3. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

3.1 Beherrschung durch die Edel AG (§ 1)

Nach § 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unterstellt die ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Edel AG. Die Edel AG ist demgemäß berechtigt, durch ihre Vertretungsorgane oder durch von diesen hierzu beauftragten Personen der Geschäftsführung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH hinsichtlich der Leitung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH Weisungen zu erteilen. Die ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH ist verpflichtet, den Weisungen der Edel AG Folge zu leisten, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH weiterhin der Geschäftsführung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH.

Darüber hinaus ist die Edel AG laufend über alle wesentlichen Angelegenheit der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH und deren Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Edel AG kann jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH nehmen. Die ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH ist verpflichtet, der Edel AG und deren beauftragten Personen über alle geschäftlichen Angelegenheiten umfassend Auskunft zu erteilen.

3.2 Gewinnabführung (§ 2)

Nach § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist die ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH verpflichtet, während der Vertragsdauer in entsprechender Anwendung aller Vorschriften des § 301 Aktiengesetz (AktG) in ihrer jeweils gültigen Fassung ihren gesamten Gewinn an die Edel AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, einen in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag und um den Betrag nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführungspflicht enthält eine dynamische Verweisung auf die gesetzlichen Gewinnabführungspflichten des § 301 AktG „in ihrer jeweils gültigen Fassung".

Die ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH kann mit Zustimmung der Edel AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies rechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Edel AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Kapitalrücklagen und von Gewinnrücklagen, die aus der Zeit vor der Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags stammen, ist ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Gewinnabführung ist mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH fällig.

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

3.3 Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist die Edel AG zur Übernahme der Verluste der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH in entsprechender Anwendung aller Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

Nach § 302 AktG in seiner derzeitigen Fassung hat die Edel AG jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung des Verlustausgleichsanspruchs – bei der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Anspruch auf Ausgleich kann die ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH erst drei (3) Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Edel AG zahlungsunfähig ist und sich zu Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Ansprüche auf Verlustausgleich verjähren in zehn (10) Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister.

Damit die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Edel AG und der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Edel AG als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Die Verlustübernahmepflicht enthält eine dynamische Verweisung auf die gesetzlichen Ausgleichsregelungen des § 302 AktG „in ihrer jeweils gültigen Fassung".

Der Anspruch auf Verlustübernahme wird jeweils zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahrs der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH fällig.

3.4 Wirksamwerden und Dauer (§ 4)

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Edel AG und der Gesellschafterversammlung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH geschlossen. Diese vorausgesetzt, wird er mit Eintragung in das Handelsregister der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH wirksam.

Die Pflicht zur Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH, in dem dieser Vertrag wie vorstehend beschrieben wirksam wird.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der mindestens fünf (5) Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH liegt, in dem dieser Vertrag wirksam geworden ist. Zur Wirksamkeit der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft muss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Abs. 1 KStG auf mindestens fünf (5) Zeitjahre abgeschlossen und während seiner gesamten Dauer durchgeführt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH (vollständig oder mehrheitlich); oder
- Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von der Edel AG oder ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH; oder
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Edel AG oder der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH; oder
- Verlust der Kapital- oder Stimmmehrheit der Edel AG an der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH; oder
- allen sonstigen Sachverhalten, die von der deutschen Finanzverwaltung als wichtiger Beendigungsgrund anerkannt werden.

Im Fall der Veräußerung von Anteilen kann die Edel AG die Kündigung auch mit Wirkung zum wirksamen Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über die Veräußerung der Anteile an der Tochtergesellschaft erklären. Die vorstehend aufgeführten Gründe sind nicht abschließend.

3.5 Schlussbestimmungen (§ 5)

Änderungen und Ergänzungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bedürfen nach § 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Schließlich ist für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Klauseln des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags eine übliche „salvatorische Klausel" vereinbart, wonach die Unwirksamkeit einzelner Klauseln die Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem derartigen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

4 Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH, die mit notarieller Urkunde vom 03. März 2015 erteilt wurde, der Zustimmung der Hauptversammlung der Edel AG. Darüber hinaus bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH.

5 Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung

Da die Edel AG die alleinige Gesellschafterin der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH ist, sind Ausgleichszahlungen oder Abfindungen an außenstehende Gesellschafter entsprechend §§ 304, 305 AktG nicht zu gewähren. Aus diesem Grund konnte auch eine Bewertung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH sowie eine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch einen Vertragsprüfer entsprechend § 293b AktG unterbleiben.

6 Vorlagen an die Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Edel AG, Neumühlen 17, 22763 Hamburg zur Einsicht der Aktionäre aus und sind ab diesem Zeitpunkt auch im Internet unter http://www.edel.com/hauptversammlung zugänglich:

1. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 03. März 2015,
2. die festgestellten Jahres- und die gebilligten Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte der Edel AG jeweils zum 30. September der Jahre 2012, 2013 und 2014,
3. die festgestellten Jahresabschlüsse der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH jeweils zum 30. September der Jahre 2012 (Rumpfgeschäftsjahr), 2013 und 2014 und
4. dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der Edel AG und der Geschäftsführung der ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH nach § 293a AktG.

Abschriften der vorgenannten Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenfrei zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Hamburg, im März 2015

Edel AG **ZS Verlag Zabert Sandmann GmbH**

Michael Haentjes Michael Haentjes // Jürgen Brandt